

§. 7.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem neuen Grundsteuersystem gleichzeitig in Wirksamkeit.

Der Deputationsbericht sagt zu §. 6:

Insofern sich die Bestimmung dieser §. auf die in §. 1 des Gesetzentwurfs gedachten Fälle bezieht, wird, wenn die geehrte Kammer die Aufnahme des dort ausgesprochenen Grundsatzes in das neue Gesetz über die Theilbarkeit des Grund und Bodens beschlossen hat, auch über die hier ausgesprochene Bestimmung erst dort Beschluß zu fassen sein.

In gleicher Weise verhält es sich mit dem fernern Inhalt der §. 6, die sich jedoch nicht auf §. 3 (wie S. 355, I. Abth., 2. Bd. fälschlich angegeben), sondern auf §. 2 des Gesetzentwurfs bezieht. Bei Berathung der 60. §. des Gesetzentwurfs, das neue Grundsteuersystem betreffend, welche das Kosten- und stempelfreie Expediren in Grundsteuersachen festsetzt, haben sich nämlich schon beide Kammern für eine Ausdehnung dieser Kostenfreiheit auf den im Satze b der 18. §. des gedachten Gesetzentwurfs ausgedrückten Fall ausgesprochen und es kann sonach die unterzeichnete Deputation auch in dieser Beziehung ihrer verehrten Kammer die Ablehnung der §. 6 unbedenklich anempfehlen.

Der Wegfall der §. 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes folgt von selbst, wenn sich die geehrte Kammer in Bestimmung zu den in vorstehendem Bericht eröffneten Ansichten und in Gemäßheit des in der jenseitigen Kammer in der Hauptsache gefaßten Beschlusses für Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfes, jedoch unter Vorbehalt des bei §§. 3, 4 und 5 gedachten Antrags, an die hohe Staatsregierung entschlossen haben wird.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn Niemand, über den Gegenstand zu sprechen, sich erhebt, so kann ich wohl fragen: ob Sie nach dem Beirathe der Deputation auch diese 6. §. ablehnen wollen? — Dies erfolgt einstimmig.

Präsident v. Gerßdorf: Darüber, daß die 7. §. unter den Umständen in Wegfall kommen müsse, ist wohl keine Frage zu stellen. Es versteht sich dies von selbst. Da indeß die ganze Berathung auf einen Bericht in Folge eines allerhöchsten Decrets erfolgt ist, so wird der Namensaufruf eintreten müssen, und ich werde die Ehre haben, die Kammer zu fragen: ob sie alles das, was sie bei diesem Gegenstande im Einzelnen beschlossen hat, noch bei dem Namensaufrufe bestätigen wolle?

Diese Frage wird, nachdem sich die Herren Regierungscommissarien entfernt haben, von sämtlichen Kammermitgliedern, mit Ausnahme des Prinzen Johann, bejaht. Nach Wiedereintritt des Herrn Regierungscommissars D. Scharfmidt macht demselben der Herr Präsident v. Gerßdorf das Resultat der Abstimmung mit folgenden Worten bekannt:

Gegen ein Nein ist beim Namensaufruf allgemein mit Ja geantwortet worden. — Es ist zwar für eine volle Session Vorrath nicht vorhanden, allein, meine Herren, wir können unmöglich jetzt auf viele Gegenstände warten; wir müssen, um die Protokoll-Extracte hinüberzubringen, so schnell als möglich Sessionen halten. Wenngleich, wie Ihnen die R. gistrande gezeigt haben wird, mehre sehr interessante und schwierige Dinge nächstens kommen werden, so würde ich Sie doch ersuchen, übermorgen früh 12 Uhr sich zur Berathung folgender Gegenstände hier zu versammeln: 1) mündlicher Vortrag zur Begutachtung, die Errichtung landwirthschaftlicher Creditinstitute betreffend, welchen mündlichen Vortrag Herr v. Friesen halten wird; 2) Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Abg. Bische, die Flachsspinnerei betreffend.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.